



Beitragsordnung

des Vereins zur Erhaltung der Dorfkirche Steinbach e.V.

- (1) Entsprechend der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist im Gründungsjahr bis zum Jahresende, in den Folgejahren bis zum 31. März zu entrichten.
- (3) Beitragshöhe:
Die jährliche Beitragshöhe legt jedes Mitglied nach seinen Möglichkeiten für sich selbst fest.
Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 Euro.
Für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts wird der Jahresmindestbeitrag auf 100,00 Euro festgelegt.
- (4) Mitglieder, Nichtmitglieder, Körperschaften, Firmen, Institutionen usw. können dem Verein Spenden für seine Zweckbestimmung zuwenden.
- (5) Beitrags- und Spendenzahlungen werden auf das Bankkonto des Vereins geleitet.
- (6) Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ist in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (7) Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. August 2001 in Kraft.